

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 68

Ausgegeben Danzig, den 13. September

1923

Inhalt. Gesetz über Aenderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung (S. 927). — Verordnung über Angliederung neuer Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung (S. 940). — Verordnung über Aenderung der Zulagen in der Unfallversicherung (S. 941). — Gesetz über den Beitritt der Freien Stadt Danzig zu dem Madrider Abkommen über das Verbot falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren (S. 943). — Gesetz zur Abänderung des Vermögenssteuergesetzes vom 7. Dezember 1922 (Gesetzblatt S. 574) in der Fassung des Gesetzes über die Berücksichtigung der Selbstwertung in den Steuergesetzen vom 29. Juni 1923 (Gesetzblatt S. 730) (S. 944). — Gesetz über einmalige Teuerungszulage an Zivilblinde, deren Frauen und Kinder (S. 945). — Gesetz zur Zahlung eines Sonderzuschlages zu den Unterstützungen der Invaliden der ehemaligen Reichs- und Staatsbetriebe und deren Hinterbliebene (S. 945). — Verordnung betreffend Erhöhung der Erwerbslosen-Unterstützung (S. 946). — Verordnung wegen weiterer Erhöhung der standesamtlichen Gebühren (S. 946). — Verordnung zur Erhöhung der Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen (S. 946). — Zweite Verordnung über Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung (S. 947). — Vierte Verordnung zur Erhöhung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige (S. 947). — Vierte Verordnung über Erhöhung der Bezüge aus der Unfallfürsorge für Gefangene (S. 948). — Gesetz zur Abänderung von Bestimmungen des deutschen Gerichtslosteuergesetzes und der deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte (S. 949). — Verordnung über die Verdienst- und Einkommensgrenze nach § 165 a der Reichsversicherungsordnung und über den Grundlohn in der Krankenversicherung (S. 950). — Verordnung über Postgebühren (S. 951). — Postgebühren nach Deutschland (S. 950). — Postgebühren nach Polen (S. 951). — Postgebühren nach dem Ausland (auschl. Deutschland und Polen) (S. 951). — Verordnung betreffend Festsetzung der Schlüsselzahl für den Telegraphen- und Fernsprechverkehr (S. 951). — Gesetz betreffend Erhöhung der Tarife für im Güter- und Tierverkehr auf den Eisenbahnen im Gebiet der Freien Stadt Danzig (S. 951). — Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über den Gebrauch der polnischen Sprache bei der Rechtspflege vom 11. Oktober 1922 (S. 952). — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes zum Schutze der Hypothekengläubiger vom 6. Juli 1923 (S. 952). — Gesetz über die Anlegung von Mündelgeld (S. 952).

386 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

über Aenderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung.
Vom 30. 8. 1923.

Artikel I.

Das Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 989) in der Fassung des Gesetzes vom 14. Februar 1923 (Gesetzbl. für die Freie Stadt Danzig S. 257) wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 erhält folgenden neuen Absatz 2:

„Unter Abs. 1 Nr. 5, 6 fallen auch Lehrlinge, die sich in einer geregelten Ausbildung zu einem dieser Berufe befinden.“

Die bisherigen Abs. 2, 3 werden Abs. 3, 4; im Abs. 4 wird Satz 3 durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Als Wert der Sachbezüge gelten die Sätze, die auf Grund des § 160 der Reichsversicherungsordnung festgesetzt sind.“

Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

Der § 1 a erhält folgenden zweiten Satz:

„Für die Jahresarbeitsverdienstgrenze werden Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden, nicht angerechnet.“

Ferner folgenden Abs. 2:

„Wer die für seine Versicherungspflicht maßgebende Verdienstgrenze überschreitet, scheidet erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach Überschreiten der Verdienstgrenze aus der Versicherungspflicht aus. Wird innerhalb dieser Zeit die Verdienstgrenze geändert, so bestimmt sich die Versicherungspflicht nach den neuen Vorschriften.“

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 21. 9. 1923).

2. Im § 5 werden die Worte
 „Der Bundesrat“ durch die Worte „Der Senat“
 und das Wort
 „deutschen“ durch das Wort „Danziger“ ersetzt.
3. Im § 8 wird das Wort „Bundesrat“ durch das Wort „Senat“ ersetzt.
4. Im § 14 wird das Wort „Bundesrat“ durch das Wort „Landesversicherungsamt“ ersetzt.
5. Im § 16 werden die letzten zwei Zeilen gestrichen. Der Paragraph wird wie folgt ergänzt:
 - Klasse 13 von mehr als 720 000 bis zu 2 160 000 Mark
 (monatlich 60 000 bis 180 000 Mark),
 - Klasse 14 von mehr als 2 160 000 bis zu 4 320 000 Mark
 (monatlich 180 000 bis 360 000 Mark),
 - Klasse 15 von mehr als 4 320 000 bis zu 6 480 000 Mark
 (monatlich 360 000 bis 540 000 Mark),
 - Klasse 16 von mehr als 6 480 000 bis zu 8 640 000 Mark
 (monatlich 540 000 bis 720 000 Mark),
 - Klasse 17 von mehr als 8 640 000 bis zu 11 880 000 Mark
 (monatlich 720 000 bis 990 000 Mark),
 - Klasse 18 von mehr als 11 880 000 bis zu 15 120 000 Mark
 (monatlich 990 000 bis 1 260 000 Mark),
 - Klasse 19 von mehr als 15 120 000 bis zu 19 440 000 Mark
 (monatlich 1 260 000 bis 1 620 000 Mark),
 - Klasse 20 von mehr als 19 440 000 bis zu 23 760 000 Mark
 (monatlich 1 620 000 bis 1 980 000 Mark),
 - Klasse 21 von mehr als 23 760 000 bis zu 29 160 000 Mark
 (monatlich 1 980 000 bis 2 430 000 Mark),
 - Klasse 22 von mehr als 29 160 000 bis zu 35 640 000 Mark
 (monatlich 2 430 000 bis 2 970 000 Mark),
 - Klasse 23 von mehr als 35 640 000 bis zu 43 200 000 Mark
 (monatlich 2 970 000 bis 3 600 000 Mark),
 - Klasse 24 von mehr als 43 200 000 bis zu 51 840 000 Mark
 (monatlich 3 600 000 bis 4 320 000 Mark),
 - Klasse 25 von mehr als 51 840 000 bis zu 61 560 000 Mark
 (monatlich 4 320 000 bis 5 130 000 Mark),
 - Klasse 26 von mehr als 61 560 000 bis zu 72 360 000 Mark
 (monatlich 5 130 000 bis 6 030 000 Mark),
 - Klasse 27 von mehr als 72 360 000 bis zu 84 240 000 Mark
 (monatlich 6 030 000 bis 7 020 000 Mark),
 - Klasse 28 von mehr als 84 240 000 bis zu 97 200 000 Mark
 (monatlich 7 020 000 bis 8 100 000 Mark),
 - Klasse 29 von mehr als 97 200 000 Mark
 (monatlich mehr als 8 100 000 Mark).

Bis auf weiteres gilt für Versicherte der Gehaltsklassen 1 bis 12 die 13. Gehaltsklasse.

6. Der § 23 erhält folgende Fassung:

„Länger als auf ein Jahr rückwärts vom ersten Tage des Monats an gerechnet, in welchem der Antrag eingegangen ist, werden Ruhegeld und sonstige Renten nicht gezahlt, sofern nicht der Berechtigte durch Verhältnisse, die außerhalb seines Willens liegen, verhindert worden ist, den Antrag rechtzeitig zu stellen. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Wegfall des Hindernisses zu stellen.“

7. Im § 25 Abs. 2 wird am Schlusse das Wort „(Krankenruhegeld)“ gestrichen.

8. Der § 26 erhält folgende Fassung:

„Das Ruhegeld beginnt, unbeschadet des § 23, mit dem ersten Tage des Monats, in welchem die Voraussetzungen des § 25 vorliegen. Läßt sich der Beginn der Berufsunfähigkeit nicht feststellen, so gilt als solcher der Tag, an dem der Antrag auf Ruhegeld beim Versicherungsamt eingegangen ist.“

9. Der § 29 erhält folgenden Wortlaut:

„Waisenrente erhalten nach dem Tode des versicherten Vaters seine ehelichen Kinder unter 18 Jahren und nach dem Tode einer Versicherten ihre vaterlosen Kinder unter achtzehn Jahren. Als vaterlos gelten auch uneheliche Kinder.

Den ehelichen Kindern werden gleichgestellt:

1. die für ehelich erklärten Kinder,
2. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
3. die Stiefkinder und die Enkel, die der Verstorbene unmittelbar vor seinem Tode mindestens ein Jahr lang unentgeltlich unterhalten oder für die er Kinderzuschuß bezogen hat,
4. die unehelichen Kinder, wenn die Vaterschaft des Verstorbenen festgestellt ist.

Treffen die Voraussetzungen für mehrere Waisenrenten zusammen, so wird die Waisenrente nur einmal gewährt, und zwar zum höheren Betrage.

10. In § 30 Abs. 1 und § 31 Abs. 1 wird hinzugefügt: § 29 Abs. 2 gilt entsprechend.

11. Der § 32 erhält folgende Fassung:

„Die Renten der Hinterbliebenen beginnen, unbeschadet des § 23, mit dem ersten Tage des Monats, in den der Todestag des Ernährers fällt, sofern dieser ein Ruhegeld nicht bezog, andernfalls mit dem ersten Tage des Monats, der auf den Todestag folgt. Bei nachgeborenen Waisen beginnt die Rente mit dem ersten Tage des Geburtsmonats.“

12. Der § 34 erhält folgende Fassung:

„Den Todestag Verschollener stellt der Träger der Angestelltenversicherung nach billigem Ermessen fest. Für die auf See Verschollenen gilt als Todestag der Tag des Unterganges des Schiffes. Ist das Schiff als verschollen anzusehen, so gilt als Todestag der Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses nach § 53 Abs. 1 der Seemannsordnung.“

13. Hinter § 35 wird als § 35 a eingeschaltet:

„Die Hinterbliebenen haben keinen Anspruch auf Rente, wenn der verstorbene Ernährer erst nach dem Eintritte der Berufsunfähigkeit geheiratet hat und der Tod innerhalb der ersten drei Jahre der Ehe eingetreten ist. Der Träger der Angestelltenversicherung kann unter besonderen Umständen auch dann Hinterbliebenenrente gewähren.“

14. Im § 47 Abs. 1 werden die Worte „mit Genehmigung des Bundesrats“ gestrichen; im Abs. 2 werden die Worte „Der Bundesrat kann“ durch die Worte „Der Senat kann“ ersetzt.

15. Der § 55 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das jährliche Ruhegeld besteht aus Grundbetrag und Steigerungsbetrag. Der Grundbetrag ist für alle Gehaltsklassen 7200 Mark. Als Steigerungsbetrag werden gewährt“

Der § 55 wird wie folgt ergänzt:

- „1 620 Mark für jeden Beitragsmonat in Gehaltsklasse 14,
- 2 700 Mark für jeden Beitragsmonat in Gehaltsklasse 15,
- 3 780 Mark für jeden Beitragsmonat in Gehaltsklasse 16,
- 5 130 Mark für jeden Beitragsmonat in Gehaltsklasse 17,
- 6 750 Mark für jeden Beitragsmonat in Gehaltsklasse 18,

8 640 Mark für jeden Beitragsmonat in Gehaltsklasse 19,
 10 800 Mark für jeden Beitragsmonat in Gehaltsklasse 20,
 13 230 Mark für jeden Beitragsmonat in Gehaltsklasse 21,
 16 200 Mark für jeden Beitragsmonat in Gehaltsklasse 22,
 19 710 Mark für jeden Beitragsmonat in Gehaltsklasse 23,
 23 760 Mark für jeden Beitragsmonat in Gehaltsklasse 24,
 28 350 Mark für jeden Beitragsmonat in Gehaltsklasse 25,
 33 480 Mark für jeden Beitragsmonat in Gehaltsklasse 26,
 39 150 Mark für jeden Beitragsmonat in Gehaltsklasse 27,
 45 360 Mark für jeden Beitragsmonat in Gehaltsklasse 28,
 52 110 Mark für jeden Beitragsmonat in Gehaltsklasse 29."

16. Der § 56 erhält folgenden Wortlaut:

"Hat der Ruhegeldempfänger Kinder unter achtzehn Jahren, so erhöht sich das Ruhegeld für jedes von ihnen um jährlich 9600 Mark.

Bei Gewährung dieses Kinderzuschusses werden ehelichen Kindern gleichgestellt:

1. die für ehelich erklärten Kinder,
2. die an Kindes Statt angenommenen Kinder, wenn sie vor Eintritt der Berufs- unfähigkeit angenommen sind,
3. die Stiefkinder und die Enkel, wenn sie vor Eintritt der Berufsunfähigkeit von dem Ruhegeldempfänger unentgeltlich unterhalten worden sind,
4. die unehelichen Kinder, wenn die Vaterschaft des Ruhegeldempfängers fest- gestellt ist.

Für uneheliche Kinder, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, sowie für Stief- kinder und Enkel wird der Kinderzuschuß nur gewährt, solange sie von dem Ruhegeld- empfänger unterhalten werden."

17. Der § 57 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Die Witwenrente und die Witwerrente betragen vier Zehntel, Waisenrenten je zwei Zehntel, Renten für Doppelwaisen je drei Zehntel des nach den §§ 55, 55 a zu berechnenden Ruhegehalts."

18. § 58 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Zu dem Ruhegelde, den Witwen, Witwer- und Waisenrenten tritt als Rentenerhöhung eine Teuerungszulage. Sie ist Bestandteil der Rente und beträgt bei Ruhegeld, Witwen- oder Witwerrenten jährlich 360 000 Mark, bei Waisenrenten jährlich 180 000 Mark."

Im Abs. 2 wird der Satz 1 gestrichen.

19. Der § 59 erhält folgende Fassung:

"Ruhegeld und sonstige Renten werden in Teilbeträgen monatlich, auf volle hundert Mark aufgerundet, im voraus gezahlt."

20. Der § 61 fällt weg.

20 a. Der § 62 erhält folgende Fassung:

"Heiratet eine weibliche Versicherte nach Ablauf der Wartezeit für das Ruhegeld und scheidet sie binnen drei Jahren nach der Verheiratung aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung aus, so steht ihr ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für sie bis zu dem Ausscheiden geleisteten Beträge zu. Der Anspruch verfällt, wenn er nicht binnen drei Jahren nach der Verheiratung geltend gemacht wird. Die Erstattung schließt weitere Ansprüche an den Träger der Angestelltenversicherung aus den erstatteten Beiträgen aus."

21. Der § 64 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Witwen- und die Witwerrenten fallen mit dem Ablauf des Monats weg, in welchem der Berechtigte wieder heiratet."

- Der Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „Die Waisenrente fällt mit dem Ablauf des Monats weg, in welchem die Waise das achtzehnte Lebensjahr vollendet oder heiratet.“
22. Der § 65 erhält folgende Fassung:
 „Für den Sterbemonat und den Monat, der das Ruhen der Rente bringt, werden die Beträge voll gezahlt.“
23. Im § 77 werden die Worte „Der Bundesrat“ durch „Der Senat“ und „Deutschen“ durch „Danzigern“ ersetzt.
24. Hinter § 78 wird als neuer § 78 a eingefügt:
 „Treffen die Voraussetzungen für Ruhegeld und Hinterbliebenenrente oder für mehrere Hinterbliebenenrenten oder für solche Leistungen und Renten aus der Invalidenversicherung zusammen, so wird die Rentenerhöhung nur einmal gewährt, und zwar zum höheren Betrage und von demjenigen Versicherungsträger, der die erste Leistung festgesetzt hat.“
25. Im § 162 tritt an die Stelle des Wortes „Bundesrat“ das Wort „Senat“.
26. Im § 173 wird die letzte Zeile gestrichen und der Paragraph wie folgt ergänzt:
- | | | | | |
|------------------|----|-----------|-----------|-----------|
| in Gehaltsklasse | 13 | | 5 000 | Mark |
| " | " | 14 | | 10 000 " |
| " | " | 15 | | 17 000 " |
| " | " | 16 | | 24 000 " |
| " | " | 17 | | 32 000 " |
| " | " | 18 | | 42 000 " |
| " | " | 19 | | 54 000 " |
| " | " | 20 | | 68 000 " |
| " | " | 21 | | 82 000 " |
| " | " | 22 | | 100 000 " |
| " | " | 23 | | 124 000 " |
| " | " | 24 | | 148 000 " |
| " | " | 25 | | 176 000 " |
| " | " | 26 | | 208 000 " |
| " | " | 27 | | 244 000 " |
| " | " | 28 | | 282 000 " |
| " | " | 29 | | 324 000 " |
27. Im § 174 wird Abs. 2 und der zweite Satz des Abs. 3 gestrichen. Satz 1 des Abs. 3 wird Abs. 2.
28. Dem § 176 wird als Abs. 2 eingefügt:
 „Ungültig gewordene Marken können innerhalb drei Monaten nach Ablauf der Gültigkeitsdauer bei den Verkaufsstellen umgetauscht werden.“
29. Im § 197 Abs. 1 wird im zweiten Satz das Wort „Reichsarbeitsminister“ durch das Wort „Senat“ ersetzt.
30. Der § 220 erhält folgende Fassung:
 „Das Vermögen des Trägers der Angestelltenversicherung muß verzinslich und soweit Anlagemöglichkeit vorhanden ist, auch wertbeständig angelegt werden. Die Anlegung kann erfolgen:
1. in verbrieften Forderungen gegen die Freie Stadt Danzig,
 2. in verbrieften Forderungen, deren Verzinsung von der Freien Stadt Danzig gewährleistet ist,
 3. in Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstück besteht, oder in sicheren Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken,

4. in Wertpapieren, die gesetzlich zur Anlegung von Mündelgeld zugelassen sind,
5. in verbrieften Forderungen unter Verpfändung solcher Wertpapiere oder Hypotheken, in denen eine Anlegung nach Nr. 1 bis 4 zulässig ist. Bei Zweifel entscheidet über die Zulässigkeit der Senat,
6. bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, wenn sie zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist,
7. bei einer vom Senat für geeignet erklärten inländischen Bank, soweit die Anlegung nicht bereits nach Nr. 1 zulässig ist,
8. in verbrieften Forderungen gegen Gemeinden und Gemeindeverbände, Schul- und Kirchengemeinden, sofern diese Forderungen entweder von Seiten des Gläubigers kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen,
9. in verbrieften kurzfristigen Forderungen, für die eine ausreichende Sicherheit besteht.

Außerdem kann das Vermögen angelegt werden:

10. in ausländischen Grundstücken,
11. in Darlehen für gemeinnützige Zwecke oder in Beteiligung an Unternehmen für solche Zwecke. Als gemeinnützige Unternehmen sind auch Genossenschaften und ihre Zentralen anzusehen, deren Tätigkeit sachungsmäßig ausschließlich oder vorwiegend den Versicherten der Angestellten- und Invalidenversicherung zugute kommt.

Der Senat kann widerruflich gestatten, daß zeitweilig verfügbare Bestände in anderer Weise angelegt werden.

31. Der § 221 erhält folgende Fassung:

„Die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder Rentenschuld darf angenommen werden, wenn die Beleihung die ersten zwei Drittel des Wertes des Grundstücks nicht übersteigt.

Die Beleihung ist in der Regel nur zur ersten Stelle zulässig.“

32. Der § 222 erhält folgenden zweiten Satz:

„Der Senat kann für besondere Fälle bei Beleihungen Ausnahmen zulassen.“

33. Die §§ 224 bis 226 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 224.

„Der Senat kann allgemeine Anordnungen für die Vermögensanlagen der im § 220 Nr. 9 bis 11 genannten Art treffen, insbesondere Höchstbeträge für die Gesamtanlagen festsetzen.

§ 225.

Die Errichtung von Gebäuden bedarf der Genehmigung des Senats. Er kann bestimmen, bis zu welchen Beträgen es einer Genehmigung nicht bedarf.

§ 226.

Der Senat bestimmt den Betrag, bis zu welchem das Vermögen in den im § 220 Nr. 1 genannten Forderungen anzulegen ist; dieser Betrag darf jedoch fünfundzwanzig vom Hundert des Vermögens nicht übersteigen.“

34. Im § 229 Abs. 2 wird das Wort „anderen“ gestrichen.

35. Im § 296 Abs. 1 wird das Wort „Senat“ durch das Wort „Spruchsenat“ ersetzt.

36. Der § 381 erhält folgende Fassung:

„Der Betrag, bis zu welchem das Vermögen der Erbschaften in den im § 220 Nr. 1 genannten Forderungen anzulegen ist, darf fünfundzwanzig vom Hundert des für die reichsgesetzliche Versicherung zurückgestellten Vermögens nicht übersteigen.“

37. a) Der § 392 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Für Halbversicherte entrichtet der Arbeitgeber die Hälfte des Beitrags ihrer Gehaltsklasse. Entspricht die Hälfte des Beitrags nicht einem der im § 173 genannten Beträge, so ist der nächsthöhere Monatsbeitrag zu entrichten; der Arbeitgeber kann die Erstattung des Mehrbetrags von dem Halbversicherten verlangen.“

b) An die Stelle des § 392 Abs. 2 treten folgende Vorschriften:

„Halbversicherte erhalten Ruhegeld und Renten nach den Vorschriften dieses Gesetzes; jedoch werden für Beitragsanteile des Arbeitgebers, die auf Zeiten vor dem dem 1. Januar 1923 entfallen, nur die halben Steigerungsbeträge der entsprechenden Gehaltsklasse gewährt.

Der Träger der Angestelltenversicherung kann die Gewährung eines Heilverfahrens für einen halbversicherten Erkrankten davon abhängig machen, daß er die Kosten bis zur Hälfte vorher einzahlt.“

c) Der Abs. 3 des § 392 wird Abs. 4.

Artikel II.

Im Abschnitt A des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 14. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 257) wird hinter Artikel XI eingefügt:

„Artikel XI a.

Alle in der Angestelltenversicherung erworbenen Anwartschaften gelten bis zum 31. Dezember 1922 als aufrechterhalten.“

Artikel III.

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. Der § 26 erhält folgende Fassung:

„Das Vermögen der Danziger Versicherungsträger muß verzinslich und soweit Anlagemöglichkeit vorhanden ist, auch wertbeständig angelegt werden.

Die Anlegung kann erfolgen:

1. in verbrieften Forderungen gegen Danzig,
2. in verbrieften Forderungen, deren Verzinsung von Danzig gewährleistet ist,
3. in Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstück besteht, oder in sicheren Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken,
4. in Wertpapieren, die gesetzlich zur Anlegung von Mündelgeld zugelassen sind,
5. in verbrieften Forderungen unter Verpfändung solcher Wertpapiere oder Hypotheken, in denen eine Anlegung nach Nr. 1 bis 4 zulässig ist. Bei Zweifel entscheidet über die Zulässigkeit der Senat,
6. bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, wenn sie zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist,
7. bei einer vom Senat für geeignet erklärten inländischen Bank, soweit die Anlegung nicht bereits nach Nr. 1 zulässig ist,
8. in verbrieften Forderungen gegen Schul- und Kirchengemeinden, sofern diese Forderungen entweder von seiten des Gläubigers kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen,
9. in verbrieften kurzfristigen Forderungen, für die eine ausreichende Sicherheit besteht.

Außerdem kann das Vermögen angelegt werden:

10. in inländischen Grundstücken,

11. in Darlehen für gemeinnützige Zwecke oder in Beteiligung an Unternehmen für solche Zwecke. Als gemeinnützige Unternehmen sind auch Genossenschaften und ihre Zentralen anzusehen, deren Tätigkeit sachungsmäßig ausschließlich oder überwiegend den Versicherten der Invaliden- und Angestelltenversicherung zugute kommt.

Der Senat kann widerruflich gestatten, daß zeitweilig verfügbare Bestände in anderer Weise angelegt werden."

2. Der § 27 fällt weg; dafür treten folgende Vorschriften:

§ 27.

Die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder Rentenschuld darf angenommen werden, wenn die Beleihung die ersten zwei Drittel des Wertes des Grundstücks nicht übersteigt.

Die Beleihung ist in der Regel nur zur ersten Stelle zulässig.

§ 27 a.

Beleihung von Bauplätzen und solchen Neubauten, die noch nicht vollendet und ertragsfähig sind, sowie von Grundstücken, die einen dauernden Ertrag nicht gewähren, insbesondere von Gruben, Brüchen und Bergwerken, sind nicht zulässig. Der Senat kann Ausnahmen zulassen.

§ 27 b.

Der bei der Beleihung angenommene Wert des Grundstücks darf den durch sorgfältige Ermittlung festgestellten gemeinen Wert nicht übersteigen. Bei der Feststellung dieses Wertes sind nur die dauernden Eigenschaften des Grundstücks und der Ertrag zu berücksichtigen, den das Grundstück bei ordnungsmäßiger Wirtschaft jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann.

§ 27 c.

Vermögensanlagen der im § 26 Nr. 9 bis 11 genannten Art bedürfen der Genehmigung des Landesversicherungsamts. Der Senat kann allgemeine Anordnungen für Vermögensanlagen der bezeichneten Art treffen, insbesondere Höchstbeträge für die Gesamtanlagen festsetzen.

§ 27 d.

Die Erwerbung von Grundstücken über einen vom Senat festgesetzten Kaufpreis hinaus bedarf der Genehmigung des Landesversicherungsamts.

§ 27 e.

Die Errichtung von Gebäuden über einen vom Senat festgesetzten Kostenbetrag hinaus bedarf der Genehmigung des Landesversicherungsamts.

§ 27 f.

Der Senat bestimmt den Betrag, bis zu welchem das Vermögen in den im § 26 Nr. 1 genannten Forderungen anzulegen ist; dieser Betrag darf jedoch fünfundzwanzig vom Hundert des Vermögens nicht übersteigen.

3. Die §§ 718, 719, 720, der § 1038 Nr. 3 und die §§ 1356, 1357 fallen weg.

4. a) Im § 724 werden die Hinweise hinter den Worten „Vermögensverwaltung der Genossenschaften“ ersetzt durch „(§ 717)“.

b) Im § 736 wird der Abs. 2 gestrichen.

c) Im § 894 werden die Hinweise hinter den Worten „von den Vorschriften über die Verfassung der Genossenschaften“ ersetzt durch „die §§ 649 bis 717“.

d) Der § 984 erhält folgende Fassung:

„Für den Nachweis der Geschäfts- und Rechnungsergebnisse gelten die Vorschriften der gewerblichen Unfallversicherung (§ 721).“

e) Im § 986 werden die Hinweise hinter den Worten „Vermögensverwaltung der Genossenschaften“ ersetzt durch „(§ 984)“.

f) Im § 1033 werden die Hinweise hinter den Worten „von den Vorschriften über die Verfassung“ ersetzt durch „die §§ 962 bis 984“.

g) Im § 1157 wird die Klammer am Schlusse ersetzt durch „(§§ 717, 721)“.

h) Im § 1218 werden die Hinweise hinter den Worten „von den Vorschriften über die Verfassung“ ersetzt durch „die §§ 1123 bis 1157“.

i) Im § 1372 wird unter I vor Nr. 1 eingeschaltet

1. das Vermögen (§§ 25 bis 27 f).

Die frühere Nr. 1 erhält die Bezeichnung 1 a; ferner wird Nr. 13 ersetzt durch

13. Die Rechnungslegung gegenüber dem Reichsversicherungsamte (§ 1358 Abs. 2).

k) Im § 1379 Satz 2 wird der Hinweis „§§ 1355 bis 1358“ ersetzt durch „§§ 1355, 1358“.

l) Die Artikel 54 und 82 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (Reichsgesetzbl. S. 938) werden aufgehoben.

5. Der § 1226 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Schiffsbesatzung Danziger Seefahrzeuge und die Besatzung von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt, mit Ausnahme der Schiffsführer, Offiziere des Decks- und Maschinendienstes, Verwalter und Verwaltungsassistenten sowie der in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung befindlichen Angestellten, soweit sie nach dem Angestelltenversicherungsgesetze versicherungspflichtig oder versicherungsfrei sind.“

6. Der § 1245 erhält folgende Fassung:

„Nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes werden für die Versicherten folgende Lohnklassen gebildet:

Lohnklasse	1 bis	7 200 Mark,
"	2 von mehr als 7 200 bis zu	14 400 "
"	3 " " " 14 400 " "	28 800 "
"	4 " " " 28 800 " "	50 400 "
"	5 " " " 50 400 " "	72 000 "
"	6 " " " 72 000 " "	108 000 "
"	7 " " " 108 000 " "	144 000 "
"	8 " " " 144 000 " "	216 000 "
"	9 " " " 216 000 " "	324 000 "
"	10 " " " 324 000 " "	432 000 "
"	11 " " " 432 000 " "	576 000 "
"	12 " " " 576 000 " "	720 000 "
"	13 " " " 720 000 " "	2 160 000 "
"	14 " " " 2 160 000 " "	4 320 000 "
"	15 " " " 4 320 000 " "	6 480 000 "
"	16 " " " 6 480 000 " "	8 640 000 "
"	17 " " " 8 640 000 " "	11 880 000 "
"	18 " " " 11 880 000 " "	15 120 000 "
"	19 " " " 15 120 000 " "	19 440 000 "
"	20 " " " 19 440 000 " "	23 760 000 "
"	21 " " " 23 760 000 " "	29 160 000 "

Lohnklasse 22	von mehr als	29 160 000	bis zu	35 640 000	Mark,
" 23	" " "	35 640 000	" "	43 200 000	"
" 24	" " "	43 200 000	" "	51 840 000	"
" 25	" " "	51 840 000	" "	61 560 000	"
" 26	" " "	61 560 000	" "	72 360 000	"
" 27	" " "	72 360 000	" "	84 240 000	"
" 28	" " "	84 240 000	" "	97 200 000	"
" 29	" " "	97 200 000		Mark.	

Bis auf weiteres gilt für Versicherte der Lohnklassen 1 bis 14 die Lohnklasse 15.

7. Der erste Halbsatz des § 1253 erhält folgende Fassung:

„Länger als auf ein Jahr rückwärts, vom ersten Tage des Monats an gerechnet, in welchem der Antrag eingegangen ist, wird keine Rente gezahlt.“

8. Im § 1255 Abs. 3 wird das Schlüsselwort „(Krankenrente)“ und im § 1258 Abs. 3 das Schlüsselwort „(Witwenkrankenrente)“ gestrichen und folgender Abs. 4 angefügt:

„Zu § 1255: „Eine nach Abs. 3 bewilligte Rente wird nicht geändert, wenn der Empfänger die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt.“

Zu § 1258: „Eine nach Abs. 3 bewilligte Rente wird nicht geändert, wenn die Witwe dauernd invalide wird.“

9. Der § 1256 erhält folgende Fassung:

„Die Invalidenrente beginnt, unbeschadet des § 1253, mit dem ersten Tage des Monats, in welchem die Voraussetzungen des § 1255 vorliegen. Läßt sich der Beginn der Invalidität nicht feststellen, so gilt als solcher der Tag, an dem der Antrag beim Versicherungsamt eingegangen ist.“

10. Der § 1259 erhält folgende Fassung:

„Waisenrente erhalten nach dem Tode des versicherten Vaters seine ehelichen Kinder unter achtzehn Jahren und nach dem Tode einer Versicherten ihre vaterlosen Kinder unter achtzehn Jahren. Als vaterlos gelten auch uneheliche Kinder.

Den ehelichen Kindern werden gleichgestellt:

1. die für ehelich erklärten Kinder,
2. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
3. die Stiefkinder und die Enkel, die der Verstorbene unmittelbar vor seinem Tode mindestens ein Jahr lang unentgeltlich unterhalten oder für die er Kinderzuschuß bezogen hat,
4. die unehelichen Kinder, wenn die Vaterschaft des Verstorbenen festgestellt ist.

Als Abs. 3 zu § 1259:

Treffen die Voraussetzungen für mehrere Waisenrenten zusammen, so wird die Waisenrente nur einmal gewährt, und zwar zum höheren Betrage.“

11. In den §§ 1260, 1261 wird das Wort „fünfzehn“ durch das Wort „achtzehn“ ersetzt. In beiden Paragraphen wird je im Abs. 1 folgender Satz hinzugefügt: „§ 1259 Abs. 2 gilt entsprechend“.

12. § 1262 fällt weg.

13. Der § 1263 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Renten der Hinterbliebenen beginnen, unbeschadet des § 1253, mit dem ersten Tage des Monats, in den der Todestag des Ernährers fällt, sofern dieser eine Rente nicht bezog, anderenfalls mit dem ersten Tage des Monats, der auf den Todestag folgt. Bei nachgeborenen Waisen beginnt die Rente mit dem ersten Tage des Geburtsmonats.“

14. Der § 1266 erhält folgende Fassung:

„Den Todestag Verschollener stellt die Versicherungsanstalt nach billigem Ermessen fest. Für die auf See Verschollenen gilt als Todestag der Tag des Untergangs des Schiffes.“

Ist das Schiff als verschollen anzusehen, so gilt als Todestag der Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses nach § 53 Abs. 1 der Seemannsordnung."

15. Im § 1281 Nr. 1 a sind die Worte „entrichtete Beiträge“ zu ersetzen durch das Wort „Beitragswochen.“
16. Im § 1287 Abs. 2 werden die Zahlen „9000“ durch die Zahl „360 000“ und „4500“ durch die Zahl „180 000“ ersetzt.
17. Im § 1288 wird die Zahl „720“ durch die Zahl „7200“ ersetzt.
18. Der § 1289 wird wie folgt ergänzt:

„162	Mark	für	jede	Beitrags-	woche	in	Lohn-	klasse	14,
270	„	„	„	„	„	„	„	„	15,
378	„	„	„	„	„	„	„	„	16,
513	„	„	„	„	„	„	„	„	17,
675	„	„	„	„	„	„	„	„	18,
864	„	„	„	„	„	„	„	„	19,
1 080	„	„	„	„	„	„	„	„	20,
1 323	„	„	„	„	„	„	„	„	21,
1 620	„	„	„	„	„	„	„	„	22,
1 971	„	„	„	„	„	„	„	„	23,
2 376	„	„	„	„	„	„	„	„	24,
2 835	„	„	„	„	„	„	„	„	25,
3 348	„	„	„	„	„	„	„	„	26,
3 915	„	„	„	„	„	„	„	„	27,
4 536	„	„	„	„	„	„	„	„	28,
5 211	„	„	„	„	„	„	„	„	29“.

19. Der § 1291 erhält folgende Fassung:

„Hat der Empfänger der Invalidenrente eheliche Kinder unter achtzehn Jahren, so erhöht sich die Invalidenrente für jedes von ihnen um jährlich 9600 Mark.

Bei Gewährung des Kinderzuschusses werden ehelichen Kindern gleichgestellt:

1. die für ehelich erklärten Kinder,
2. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
3. die Stiefkinder und die Enkel, wenn sie vor Eintritt der Invaliddität von dem Rentenempfänger unentgeltlich unterhalten worden sind,
4. die unehelichen Kinder, wenn die Vaterschaft des Rentenempfängers festgestellt ist.

Für uneheliche Kinder, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, sowie für Stiefkinder und Enkel wird der Kinderzuschuß nur gewährt, solange sie von dem Rentenempfänger unterhalten werden.

Jede Änderung der Rente durch Zutritt oder durch Ausscheiden eines Kindes wirkt vom ersten Tage des auf die Änderung folgenden Monats ab“.

20. Im § 612 Abs. 3 und im § 1297 werden die Worte „volle Mark“ ersetzt durch die Worte „volle 100 Mark“.
21. Der § 1298 erhält folgende Fassung:
- „Die Witwen- und die Witverrenten fallen mit dem Ablaufe des Monats weg, in welchem der Berechtigte wieder heiratet. Als Abfindung wird der Witwe das Dreifache ihrer Jahresrente gewährt“.
22. Der § 1299 erhält folgende Fassung:

„Die Waisenrente fällt mit dem Ablaufe des Monats weg, in welchem die Waise das achtzehnte Lebensjahr vollendet oder heiratet“.

23. Der § 1301 erhält folgende Fassung:

Für den Sterbemonat und den Monat, der das Ruhen der Rente bringt, wird die Rente voll gezahlt“.

24. Der § 1309 wird wie folgt geändert:

Während der Zeit des Bezugs einer Invalidenrente erlischt die Anwartschaft nicht.

25. Der § 1318 erhält folgende Fassung:

„Treffen die Voraussetzungen für mehrere Renten der Invalidenversicherung oder für Ruhegeld und Renten aus der Angestelltenversicherung und Renten aus der Invalidenversicherung zusammen, so wird die Rentenerhöhung nur einmal gewährt, und zwar zum höheren Betrag und von demjenigen Versicherungsträger, der die erste Rente festgesetzt hat“.

26. Im § 1392 Abs. 1 werden die Worte: „Bis zum 31. Dezember 1926 werden als Wochenbeitrag erhoben“ ersetzt durch die Worte: „Der Wochenbeitrag beträgt“.

Ferner wird im Abs. 1 die letzte Zeile gestrichen und der Absatz wie folgt ergänzt:

in der Lohnklasse 13	800	Mark,
„ „ „ 14	1 400	„
„ „ „ 15	2 000	„
„ „ „ 16	2 800	„
„ „ „ 17	3 600	„
„ „ „ 18	4 800	„
„ „ „ 19	6 000	„
„ „ „ 20	7 600	„
„ „ „ 21	9 200	„
„ „ „ 22	11 000	„
„ „ „ 23	14 000	„
„ „ „ 24	17 000	„
„ „ „ 25	20 000	„
„ „ „ 26	24 000	„
„ „ „ 27	28 000	„
„ „ „ 28	32 000	„
„ „ „ 29	37 000	„

Im Abs. 2 wird als Satz 2 eingeschaltet:

„Der Senat kann nähere Vorschriften erlassen:“

Satz 2 wird Abs. 2; Satz 3 fällt weg.

27. Der § 1411 erhält folgende Fassung:

„Zur Erhebung der Beiträge sind Marken zu verwenden. Die Marken enthalten bis auf weiteres die Bezeichnung der Lohnklasse und des Geldwerts.“

Das Landesversicherungsamt bestimmt das Aussehen der Marken, sowie die Zeitabschnitte, für die sie ausgegeben werden sollen.

Falls Beiträge nicht innerhalb von drei Monaten seit der Fälligkeit entrichtet sind, dürfen nur noch Beitragsmarken neuer Art verwendet werden.“

28. Der § 1412 erhält folgende Fassung:

„Die Marken werden von den Postanstalten verkauft. Der Erlös ist an die Versicherungsanstalt abzuführen. Sie kann auch besondere Verkaufsstellen für Marken einrichten.“

29. Im § 1421 Abs. 2 werden die Worte „die beteiligten Versicherungsanstalten werden“ ersetzt durch die Worte „die Versicherungsanstalt wird“.

30. Der § 1422 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Gegen die Übertragung (§ 1421 Abs. 2) kann es auch die Versicherungsanstalt.“

31. Der letzte Satz des § 1424 erhält die Fassung:
 „Die Versicherungsanstalt wird benachrichtigt.“
32. Im § 1428 Abs. 1 wird der letzte Satz ersetzt durch:
 „Die Marken sind von einer Verkaufsstelle im Bezirke des Freistaats zu erwerben.“
33. Der § 1440 erhält folgende Fassung:
 „Freiwillig Versicherte erwerben Marken bei den Verkaufsstellen im Bezirke des Freistaats. Die Wahl der Lohnklasse steht ihnen unter den zugelassenen Lohnklassen frei. Freiwillig Versicherte können die Versicherung im Ausland fortsetzen.“
34. Der § 1458 erhält folgende Fassung:
 „Ergibt die Abrechnung zwischen Arbeitgebern und Versicherten Bruchteile von Mark, so wird der Beitragsanteil der Arbeitgeber auf volle Mark aufgerundet, der des Versicherten auf volle Mark abgerundet.“
35. Im § 1462 fällt Abs. 2 weg.

Artikel IV.

Der Senat kann anordnen, daß Beiträge unter oder über einer bestimmten Gehalts- oder Lohnklasse nicht entrichtet werden dürfen. Er ist ermächtigt, Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung an die bestehenden anzufügen, sowie die Steigerungsbeträge und die Beiträge für die neuen Klassen festzusetzen.

Bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann der Senat die Steuerungszulagen und die Beiträge ändern.

Artikel V.

Die Vorschriften im Artikel I und II treten mit dem 1. August 1923, die Vorschriften im Artikel III mit dem 20. August 1923 und die Vorschriften im Artikel IV mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bei Ruhegeld und Renten, die vor den im Abs. 1 bezeichneten Tagen festgesetzt sind, treten von diesem Tag ab an die Stelle der bisherigen Rentenerhöhungen die Steuerungszulagen nach Artikel I Nr. 18, Artikel III Nr. 16. Im übrigen bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend; dies gilt auch, soweit Ruhegeld und Renten noch für die Zeit vor den im Abs. 1 bezeichneten Tagen festgesetzt werden, jedoch fallen an diesen Tagen laufende Waisenrenten erst mit dem Ablaufe des Monats weg, in welchem die Waise das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

Für den Monat August 1923 tritt zu den Renten aus der Invalidenversicherung als Rentenerhöhung eine besondere Steuerungszulage. Sie beträgt bei den Invaliden-, Witwen- und Witwerrenten 10 000 M., bei den Waisenrenten 5000 M.

Artikel VI.

Ansprüche auf Ruhegeld oder Hinterbliebenenrenten aus der Angestelltenversicherung oder auf Invaliden- oder Hinterbliebenenrenten aus der Invalidenversicherung, über die das Feststellungsverfahren an den im Artikel V, Abs. 1 genannten Tagen schwebt, unterliegen unbeschadet der Vorschrift des Artikels V Abs. 2, den Vorschriften dieses Gesetzes. Die Nichtanwendung der Vorschriften dieses Gesetzes gilt auch dann als Revisionsgrund, wenn das Oberversicherungsamt sie noch nicht anwenden konnte.

Artikel VII.

Das Gesetz über Angestelltenversicherung der Privatlehrer vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 600) und die Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von der Angestelltenversicherung, vom 18. August 1913 (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 752) treten mit Wirkung vom 1. Januar 1923 außer Kraft.

Danzig, den 30. August 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Schwartz.

Verordnung

über Angliederung neuer Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung. Vom 31. 8. 1923.

Auf Grund der Vorschrift des Artikels IV des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 30. August 1923 (Gesetzbl. S. 927) wird folgendes verordnet:

Artikel 1.

Das Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 989) in der Fassung des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 30. August 1923 (Gesetzbl. S. 927) wird wie folgt geändert:

1. Im § 16 Abs. 1 werden die letzten zwei Zeilen gestrichen; der Absatz wird wie folgt ergänzt:
 - Klasse 29 von mehr als 97 200 000 bis zu 111 240 000 Mark (monatlich 8 100 000 bis zu 9 270 000 Mark),
 - Klasse 30 von mehr als 111 240 000 bis zu 126 360 000 Mark (monatlich 9 270 000 bis zu 10 530 000 Mark),
 - Klasse 31 von mehr als 126 360 000 bis zu 150 000 000 Mark (monatlich 10 530 000 bis zu 12 500 000 Mark),
 - Klasse 32 von mehr als 150 000 000 bis zu 180 000 000 Mark (monatlich 12 500 000 bis zu 15 000 000 Mark),
 - Klasse 33 von mehr als 180 000 000 bis zu 228 000 000 Mark (monatlich 15 000 000 bis zu 19 000 000 Mark),
 - Klasse 34 von mehr als 228 000 000 bis zu 288 000 000 Mark (monatlich 19 000 000 bis zu 24 000 000 Mark),
 - Klasse 35 von mehr als 288 000 000 bis zu 360 000 000 Mark (monatlich 24 000 000 bis zu 30 000 000 Mark),
 - Klasse 36 von mehr als 360 000 000 Mark (monatlich mehr als 30 000 000 Mark).

2. Der § 55 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

59 400	Mark	für	jeden	Beitragsmonat	in	Gehaltsklasse	30,
69 090	"	"	"	"	"	"	31,
82 500	"	"	"	"	"	"	32,
102 000	"	"	"	"	"	"	33,
129 000	"	"	"	"	"	"	34,
162 000	"	"	"	"	"	"	35,
198 000	"	"	"	"	"	"	36.

3. Der § 173 wird wie folgt ergänzt:

in	Gehaltsklasse	30	370 000	Mark
"	"	31	430 000	"
"	"	32	512 000	"
"	"	33	634 000	"
"	"	34	800 000	"
"	"	35	1 006 000	"
"	"	36	1 228 000	"

Artikel 2.

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. Im § 1245 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 30. August 1923 (Gesetzbl. S. 927) wird die letzte Zeile gestrichen; der Absatz wird wie folgt ergänzt:

Lohnklasse 29 von mehr als 97 200 000 Mark bis zu 110 000 000 Mark,
 Lohnklasse 30 von mehr als 110 000 000 Mark bis zu 500 000 000 Mark,
 Lohnklasse 31 von mehr als 500 000 000 Mark bis zu 1 000 000 000 Mark,
 Lohnklasse 32 von mehr als 1 000 000 000 Mark bis zu 1 500 000 000 Mark,
 Lohnklasse 33 von mehr als 1 500 000 000 Mark bis zu 2 500 000 000 Mark,
 Lohnklasse 34 von mehr als 2 500 000 000 Mark.

2. Der § 1289 wird wie folgt ergänzt:

15 250 Mark für jede Beitragswoche in Lohnklasse 30,	
37 500 " " " " " "	31,
62 500 " " " " " "	32,
100 000 " " " " " "	33,
150 000 " " " " " "	34.

3. Der § 1392 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

in der Lohnklasse 30	110 000 Mark
" " " 31	270 000 "
" " " 32	440 000 "
" " " 33	700 000 "
" " " 34	1 100 000 "

Artikel 3.

Die Bestimmungen im Artikel 1 treten mit dem 1. September 1923 in Kraft. Von diesem Tage ab gilt für Versicherte der Gehaltsklassen 1 bis 13 der Angestelltenversicherung die 14. Gehaltsklasse.

Die Bestimmungen im Artikel 2 treten mit dem 20. August d. Js. in Kraft. Von diesem Tage ab gilt für Versicherte der Lohnklassen 1 bis 23 der Invalidenversicherung die 24. Lohnklasse.

Mit Wirkung vom 3. September 1923 gilt für Versicherte der Lohnklassen 1 bis 30 die 31. Lohnklasse mit der Maßgabe, daß Lehrlinge bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und mit einem Barlohn bis zu 4 320 000 M monatlich sowie Hausgehilfen mit einem Barlohn bis zu 3 600 000 M monatlich der 30. Lohnklasse zugewiesen werden.

Artikel 4.

Im § 58 Abs. 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte und im § 1287 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, beide in der Fassung des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 30. August 1923 (Gesetzbl. S. 927), wird die Zahl „360 000“ durch die Zahl „480 000“ und die Zahl „180 000“ durch die Zahl „240 000“ ersetzt.

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. September 1923 ab in Kraft.

Danzig, den 31. August 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

J. B. Dr. Frank.

388

Verordnung

über Änderung der Zulagen in der Unfallversicherung. Vom 31. 8. 1923.

Auf Grund des Gesetzes über Änderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 31. Januar 1923 (Gesetzbl. S. 181) wird folgendes verordnet:

Artikel I.

Das Gesetz über Neuregelung der Zulagen in der Unfallversicherung vom 10. März 1922 (Gesetzbl. S. 75) in der Fassung der Gesetze

vom 7. Juli 1922 (Gesetzbl. S. 242) und

vom 27. Juni 1923 (Gesetzbl. S. 759)

wird wie folgt geändert:

I. Im § 2 wird das Wort „dreiunddreißigundeindrittel“ durch das Wort „zwanzig“ ersetzt.

II. Der § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Als Jahresarbeitsverdienst gilt ein Vielfaches nachstehender Sätze:

1. bei Berechnung der erhöhten Verletztenrente eines Verletzten, der als solcher eine oder mehrere Renten bezieht, deren Hundertsätze zusammen die Zahl fünfzig nicht erreichen,

falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines männlichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, des Betrags von 324 000 Mark,

falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines weiblichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, des Betrags von 172 800 Mark,

im übrigen des Betrags von 450 000 Mark,

2. bei Berechnung anderer erhöhter Renten,

falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines männlichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, des Betrags von 840 000 Mark,

falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines weiblichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, des Betrags von 504 000 Mark,

im übrigen des Betrags von 1 152 000 Mark.

III. Hinter § 3 werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 3 a.

Das nach § 3 Abs. 2 maßgebende Vielfache besteht in elf Zehntausendsteln der vom Statistischen Amt veröffentlichten Richtzahl (Indexzahl) für Lebenshaltungskosten. Das Vielfache wird auf eine durch zehn teilbare Zahl und, wenn es die Zahl zweihundert übersteigt, auf eine durch fünfzig teilbare Zahl aufgerundet.

Maßgebend ist, wenn die Zulage für die erste Hälfte des Monats zu gewähren ist, die zwischen dem sechzehnten und zehnten Tage vor dem ersten des Monats veröffentlichte Richtzahl, wenn die Zulage für die zweite Hälfte des Monats zu gewähren ist, die zwischen dem sechzehnten und zehnten Tage vor dem sechzehnten des Monats veröffentlichte Richtzahl.

IV. Hinter § 5 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 5 a.

Die Zulagen werden für je einen halben Monat im voraus bezahlt.

Der § 612 der Reichsversicherungsordnung gilt nicht für Renten, zu denen eine Zulage zu gewähren ist. Solche Renten werden für je einen halben Monat im voraus bezahlt. Der Halbmonatsbetrag der Rente und Zulage zusammen wird auf volle tausend Mark aufgerundet.

V. Im § 10 Abs. 6 treten an die Stelle der Worte „nach dem ihre Zulage für den Monat der Wiederverheiratung berechnet worden ist“ die Worte „nach dem ihre Zulage für die Monatshälfte berechnet worden ist, in der die neue Ehe geschlossen ist“.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Zulagen werden für die Zeit nach dem 31. August 1923 gewährt.

Danzig, den 31. August 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

J. B. Dr. Frank.

389 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

G e s e z

über den Beitritt der Freien Stadt Danzig zu dem Madrider Abkommen über das Verbot falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren. Vom 4. 9. 1923.

§ 1.

Dem Beitritt der Freien Stadt Danzig zu dem Madrider Abkommen vom 14. April 1891 betreffend das Verbot falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren, revidiert in Washington am 2. Juni 1911, wird zugestimmt.

Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2.

Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt der Senat.

§ 3.

Der Beitritt der Freien Stadt Danzig zu dem Madrider Abkommen ist mit dem 20. März 1923 wirksam geworden.

Danzig, den 4. September 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Jansson.

Madrider Übereinkunft

vom 14. April 1891 betreffend das Verbot falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren, revidiert in Washington am 2. Juni 1911, abgeschlossen zwischen Brasilien, Cuba, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Portugal, der Schweiz und Tunis.

Die mit gehörigen Vollmachten von ihren Regierungen versehenen Unterzeichneten haben zum Erfasse der zu Madrid am 14. April 1891 unterzeichneten Übereinkunft nachstehenden Text vereinbart:

Artikel 1.

Jedes Erzeugnis, das mit einer falschen Herkunftsbezeichnung versehen ist, in welcher eines der vertragsschließenden Länder oder eine in ihnen liegende Ortschaft unmittelbar oder mittelbar als Ursprungsland oder Ursprungsort angegeben ist, soll bei der Einfuhr in die genannten Länder mit Beschlagnahme belegt werden.

Die Beschlagnahme soll auch in dem Lande vollzogen werden, in welchem die falsche Herkunftsbezeichnung angebracht worden ist oder in welches das mit ihr versehene Erzeugnis Eingang gefunden hat.

Wenn die Gesetzgebung eines Landes die Beschlagnahme bei der Einfuhr nicht zuläßt, so soll das Einfuhrverbot an deren Stelle treten.

Wenn die Gesetzgebung eines Landes die Beschlagnahme im Innern des Landes nicht zuläßt, so treten an deren Stelle die Rechtsmittel, welche das Gesetz dieses Landes in einem solchen Falle den Einheimischen zusichert.

Artikel 2.

Die Beschlagnahme erfolgt gemäß der inneren Gesetzgebung jedes Landes auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder einer anderen zuständigen Behörde, z. B. der Zollverwaltung, oder auf Verlangen einer beteiligten Partei, sei diese eine Person oder eine Gesellschaft.

Die Behörden sollen nicht gehalten sein, die Beschlagnahme im Falle der Durchfuhr zu bewirken.

Artikel 3.

Die vorliegenden Bestimmungen hindern den Verkäufer nicht, seinen Namen oder seine Adresse auf den Erzeugnissen anzubringen, welche aus einem anderen als dem Verkaufslande herkommen; in

diesem Falle muß jedoch der Name oder die Adresse von der genauen und durch deutliche Schriftzeichen wiedergegebenen Bezeichnung des Ursprungslandes oder Ursprungsortes begleitet sein.

Artikel 4.

Die Gerichte jedes Landes haben darüber zu entscheiden, welche Benennungen ihres Gattungscharakters wegen nicht unter die Bestimmungen der vorliegenden Übereinkunft fallen. Die Ortsbezeichnungen für die Herkunft der Erzeugnisse des Weinbaues sind jedoch in dem durch diesen Artikel aufgestellten Vorbehalt nicht inbegriffen.

Artikel 5.

Die dem Verbande zum Schutze des gewerblichen Eigentums angehörenden Länder, welche an der vorherigen Übereinkunft nicht teilgenommen haben, sollen auf ihren nach Maßgabe des Artikel 16 der allgemeinen Übereinkunft zu stellenden Antrag zum Beitritte zugelassen werden.

Artikel 6.

Die gegenwärtige Übereinkunft soll ratifiziert und die Ratifikationen sollen in Washington spätestens am 11. April 1913 hinterlegt werden.

Sie tritt einen Monat nach Ablauf dieser Frist in Kraft und hat dieselbe Geltung und Dauer wie die allgemeine Übereinkunft.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten die gegenwärtige Übereinkunft unterzeichnet.

Geschehen zu Washington, in einem einzigen Exemplar, am 2. Juni 1911.

Für Brasilien:

R. de Lima e Silva.

Für Cuba:

Antonio-Martin Rivero.

Für Spanien:

Juan Riano y Gayangos,
J. Florenz Posada.

Für Frankreich:

Pierre Lefevre-Pontalis,
G. Breton,
Michel Belletier,
Georges Maillard.

Für Großbritannien:

A. Mitchell Innes,
A. C. Bateman,
W. Tempel Franks.

Für Portugal:

J. F. M. da Franca, viconte d'Alte.

Für die Schweiz:

P. Ritter,
W. Kraft,
Henry Martin.

Für Tunis:

E. de Peretti de la Rocca.

390 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Abänderung des Vermögenssteuergesetzes vom 7. Dezember 1922 (Gesetzblatt S. 574) in der Fassung des Gesetzes über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen vom 29. Juni 1923 (Gesetzblatt S. 730). Vom 7. 9. 1923.

Artikel I.

Zu der Vermögenssteuer, die auf Grund des Vermögenssteuergesetzes vom 7. Dezember 1922 (Gesetzblatt S. 574) und auf Grund des Artikel V Ziffer 3 des Geldentwertungsgesetzes vom 29. Juni 1923 (Gesetzblatt S. 730) erhoben wird, wird ein Zuschlag in Höhe von 100% zugunsten der einzelnen Gemeinden mit der Auflage erhoben, daß die einzelnen Gemeinden verpflichtet sind, die ihnen hierdurch zufließenden Mittel zur Verstärkung ihrer Wohlfahrtsfonds insbesondere zum Ausgleich der Mehrbelastung infolge der Aufhebung der Brotversorgung zu verwenden.

Artikel II.

Das Gesetz tritt am 1. August 1923 mit der Maßgabe in Kraft, daß der in Artikel I festgesetzte Zuschlag zur Vermögenssteuer bei den am 15. August und 15. November 1923 fälligen Vermögenssteuerzahlungen sowie bei den bis zur nächsten Veranlagung gemäß § 22 Abs. 3 des Vermögenssteuergesetzes zu leistenden Vorauszahlungen 6000 v. H. beträgt.

Danzig, den 7. September 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.

391 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

über einmalige Teuerungszulage an Zivilblinde, deren Frauen und Kinder. Vom 29. 8. 1923.

Artikel I.

Bedürftige Zivilblinde erhalten eine bis zum 15. September 1923 zahlbare einmalige Teuerungszulage, und zwar:

Fünf Millionen Mark für jeden erwachsenen Zivilblinden, sofern er verheiratet ist, für die Ehefrau vier Millionen Mark und für jedes Kind zwei Millionen Mark.

Artikel II.

Die Deckung erfolgt durch die Steuergesetze.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Danzig, den 29. August 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Schwartz.

392 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Zahlung eines Sonderzuschlages zu den Unterstützungen der Invaliden der ehemaligen Reichs- und Staatsbetriebe und deren Hinterbliebene. Vom 29. 8. 1923.

Artikel I.

Die Invaliden der ehemaligen Reichs- und Staatsbetriebe und deren Hinterbliebene erhalten zu ihren Renten bzw. Unterstützungsbezügen solange einen Sonderzuschlag von 40%, als nicht ihre Bezüge unter Berücksichtigung der Richtzahl oder in anderer Weise gleitend gemacht sind.

Artikel II.

Die Deckung erfolgt durch die Steuergesetze.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. August 1923 in Kraft.

Danzig, den 29. August 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Schwartz.

Verordnung

betreffend Erhöhung der Erwerbslosen-Unterstützung. Vom 5. 9. 1923.

Auf Grund des § 16 des Gesetzes, betreffend Erwerbslosen-Fürsorge vom 28. März 1922 (Gesetzbl. Seite 91) wird in Abänderung der Verordnung vom 29. August 1923 folgendes bestimmt:

Die Höchstsätze der Erwerbslosen-Unterstützung betragen wochentäglich:

**Zu der Woche vom
5. bis 11. September**

1. für männliche Personen

a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	2 800 000 M
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben	2 330 000 M
c) unter 21 Jahren	1 680 000 M

2. für weibliche Personen

a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	2 330 000 M
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben	1 750 000 M
c) unter 21 Jahren	1 210 000 M

3. als Familienzuschläge für

a) den Ehegatten	890 000 M
b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige	715 000 M

Danzig, den 5. September 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Frank.

Verordnung

wegen weiterer Erhöhung der standesamtlichen Gebühren. Vom 4. 9. 1923.

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über standesamtliche Gebühren vom 16. Mai 1923 (G. Bl. S. 615) werden die Gebührensätze des genannten Gesetzes auf das Eintausendfache erhöht.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 4. September 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Schümmer.

Verordnung

zur Erhöhung der Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen.

Vom 1. 9. 1923.

Auf Grund des § 55 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird verordnet:

Artikel I.

Die Verordnung über die Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen vom 29. November 1922 (Gesetzbl. S. 538) in der Fassung der Verordnung vom 17. Juli 1923 (Gesetzbl. S. 777) wird dahin geändert:

1. Im § 1 Satz 1 werden das Wort „fünf“ durch das Wort „einhundert“ und das Wort „fünftausend“ durch das Wort „viertausend“ ersetzt.
2. Dem § 1 wird folgender zweiter Absatz hinzugefügt:

„Zu den Beträgen der für jede angefangene Stunde zu gewährenden Verdienstaussfallsentschädigung tritt der den Staatsbeamten jeweils zu ihren Grundbezügen

gewährte allgemeine Teuerungszuschlag mit Wirkung vom dritten Werktag der auf seine Festsetzung folgenden Woche hinzu."

3. Im § 3 Abs. 1 Nr. 2 treten an die Stelle der Worte „fünzig Mark“ die Worte „den Einheitsatz der Staatsbahn für die dritte Wagenklasse“.

4. Abs § 4 a wird folgende Vorschrift eingefügt:

„Der sich ergebende Gesamtbetrag der Verdienstausfallsentschädigung, der Aufwandsentschädigung und der Fahrkosten wird auf volle tausend Mark nach oben abgerundet.“

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1923 in Kraft.

Danzig, den 1. September 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Frank.

396

Zweite Verordnung

über Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung. Vom 7. 9. 1923.

Auf Grund des § 1 a des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 14. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 257) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Voraussetzung der Versicherung nach § 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte ist, daß der Jahresarbeitsverdienst zwölf Milliarden Mark nicht übersteigt.

§ 2.

Für Angestellte, die mit einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als drei Milliarden Mark auf Grund dieser Verordnung versicherungspflichtig werden, gelten die Bestimmungen der §§ 3 bis 5 der vierten Verordnung über Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung vom 23. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 324) entsprechend.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1923 in Kraft.

Danzig, den 7. September 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.

397

Vierte Verordnung

zur Erhöhung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige. Vom 3. 9. 1923.

Auf Grund des Artikel II des Gesetzes zur Änderung der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 24. Januar 1923 (Gesetzblatt Seite 165) wird verordnet:

Artikel I.

Die Sätze der §§ 2, 3, 7 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Gesetzbl. 1922 Seite 126, 165; 1923 Seite 799) werden dahin geändert:

1. Es werden

die im § 2 bestimmten Beträge auf 100 M und 4000 M,

die im § 3 bestimmten Beträge auf 6000 M und 8000 M

festgesetzt.

Zu diesen Beträgen tritt der- jeweils den Staatsbeamten zu ihren Grundbezügen gewährte allgemeine Teuerungszuschlag mit Wirkung vom dritten Werktag der auf seine Festsetzung folgenden Woche hinzu.

2. In den Fällen des § 7 Satz 2 bemißt sich die Reiseentschädigung nach dem Einheitsfaze der Staatsbahn für das Kilometer in der dritten Wagenklasse.

Artikel II.

Die den Zeugen oder Sachverständigen zu zahlende Gesamtvergütung wird auf volle 1000 Mark nach oben abgerundet.

Artikel III.

Der Artikel III des Gesetzes zur Änderung der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 24. Januar 1923 findet entsprechende Anwendung.

Artikel IV.

Die Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 3. September 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Frank.

398

Vierte Verordnung

über Erhöhung der Bezüge aus der Unfallfürsorge für Gefangene. Vom 7. 9. 1923.

Auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes über die Erhöhung der Bezüge aus der Unfallfürsorge für Gefangene vom 5. Oktober 1922 (Gesetzbl. S. 451) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Das Gesetz, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 536) in der Fassung der Dritten Verordnung über Erhöhung der Bezüge aus der Unfallfürsorge für Gefangene vom 27. Juli 1923 (Gesetzbl. S. 801) wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 3 wird die Zahl „1500 000“ durch die Zahl „3 000 000“ ersetzt.
2. Im § 4 Abs. 1 wird die Zahl „450 000“ durch die Zahl „900 000“ ersetzt.
3. Im § 4 Abs. 2 und Abs. 3 wird die Zahl „1350 000“ durch die Zahl „2700 000“ ersetzt.
4. Im § 14 wird die Zahl „180 000“ durch die Zahl „360 000“ ersetzt.

§ 2.

Die Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1923 in Kraft und zwar an Stelle der Dritten Verordnung über Erhöhung der Bezüge aus der Unfallfürsorge für Gefangene vom 27. Juli 1923 (Gesetzbl. S. 801).

Die Vorschriften des § 1 Nr. 1 bis 3 gelten für alle Unfälle, die sich nach dem 30. Juni 1923 ereignet haben. Die Vorschrift des § 1 Nr. 4 gilt auch für frühere Unfälle.

§ 3.

Der Senat kann die Ausführungsbehörden ermächtigen, die Renten, welche aus Anlaß von Unfällen gewährt werden, die sich vor dem Inkrafttreten der Verordnung ereignet haben, im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit des Rentenempfängers, bis zu dem Höchstbetrage zu erhöhen, den der Berechtigte erhalten könnte, wenn sich der Unfall nach dem Inkrafttreten der Verordnung ereignet hätte.

Danzig, den 7. September 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.

399 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Abänderung von Bestimmungen des deutschen Gerichtskostengesetzes und der deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Vom 4. 9. 1923.

Artikel I.

Das Deutsche Gerichtskostengesetz in der für Danzig geltenden Fassung vom 14. Juni 1923 (Gesetzbl. S. 668) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 9 a eingefügt:

§ 9 a.

Für die Wertberechnung ist der Zeitpunkt der Verkündung des Urteils oder der sonstigen Beendigung der Instanz entscheidend, sofern der Wert des Streitgegenstandes zu diesem Zeitpunkt höher ist, als zu den nach § 4 der Z. P. O. in der Fassung des Gesetzes zur weiteren Entlastung der Gerichte vom 1. Dezember 1922 (Gesetzbl. S. 539) maßgebenden Zeitpunkten.

Wird eine Sache an das Gericht unterer Instanz zurückverwiesen, so gilt das weitere Verfahren vor diesem Gericht für die Wertberechnung als besondere Instanz. In diesem Falle gilt die erste Ladung als Klageerhebung für die Wertberechnung.

2. § 11 erhält folgende Fassung:

Bei nicht vermögensrechtlichen Ansprüchen wird der Wert des Streitgegenstandes mindestens auf den Betrag angenommen, welcher jeweils die obere Grenze der amtsgerichtlichen Zuständigkeit im Falle des § 23 Ziffer 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes bildet. Erhöht sich diese Grenze im Laufe des Rechtsstreits, so findet § 9 a Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Bei Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes in Ehesachen sind insbesondere die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Parteien zu berücksichtigen; der Wert ist mindestens auf den Betrag festzusetzen, der dem Unterhaltsanspruch der Ehefrau für ein Jahr entspricht.

Ist mit einem nicht vermögensrechtlichen Anspruch ein aus ihm hergeleiteter vermögensrechtlicher verbunden, so ist nur ein Anspruch, und zwar der höhere maßgebend.

Artikel II.

Der § 76 Abs. 1 der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte erhält folgende Fassung:

Für die Herstellung des Schreibwerks erhält der Rechtsanwalt Pauschsätze, soweit Schreibwerk innerhalb des Rahmens einer gebührenpflichtigen Tätigkeit vorkommt. Übersteigt die Summe der Pauschsätze zur Zeit der Fälligkeit der Gebühren den Betrag der vierzigfachen Gebühr eines Fernbriefes im Inlande, so gelten durch den Pauschsatz auch die Postgebühren als abgegolten.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gewordenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung, soweit nicht die Instanz vor dem Tage des Inkrafttretens beendet war, sowie auf die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht beendigten Geschäfte.

Danzig, den 4. September 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Frank.

400

Verordnung**über die Verdienst- und Einkommensgrenze nach § 165 a der Reichsversicherungsordnung und über den Grundlohn in der Krankenversicherung. Vom 7. 9. 1923.**

Auf Grund des Gesetzes über Änderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 31. Januar 1923 (Gesetzbl. S. 181) und auf Grund der §§ 165, 165 a der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen vom 24. August 1923 (Gesetzbl. S. 911) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die für die Versicherungspflicht der Betriebsbeamten, Angestellten usw. maßgebende Verdienstgrenze wird auf 10 Milliarden Mark festgesetzt. Dasselbe gilt für die hinsichtlich der Versicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden maßgebende Einkommensgrenze.

§ 2.

Der Kassenvorstand kann für den Grundlohn den Entgelt berücksichtigen, soweit er 50 Millionen Mark für den Kalendertag nicht übersteigt.

§ 3.

Der § 3 der Verordnung über Grundlöhne in der Krankenversicherung vom 9. März 1923 (Gesetzbl. S. 345) gilt entsprechend.

Diese Verordnung tritt mit dem 10. September 1923 in Kraft.

Die Frist zur Meldung der Personen, die durch diese Verordnung der Versicherungspflicht neu unterstellt werden, wird bis zum 20. September 1923 erstreckt, soweit sie nicht nach § 317 der Reichsversicherungsordnung darüber hinausläuft.

Danzig, den 7. September 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.

401

Verordnung über Postgebühren.

Vom 8. 9. 1923.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über Post-, Postscheck- und Telegraphengebühren vom 23. August 1923 werden von den durch Verordnung vom 29. August 1923 für den Verkehr innerhalb des Freistadtgebiets festgesetzten Gebühren die Gebühren für Postkarten, Briefe, Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben, Mischsendungen, Päckchen und Pakete einschließlich der Zeitungspakete um 50 vom Hundert erhöht.

Diese Verordnung tritt mit dem 10. September 1923 in Kraft.

Danzig, den 8. September 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Zander.

402

Postgebühren nach Deutschland.

Vom 8. 9. 1923.

Die gemäß Bekanntmachung vom 29. August 1923 für den Verkehr nach **Deutschland** vom 1. September ab geltenden Postgebühren werden mit Wirkung vom 10. September um 50 v. H. erhöht. Ausgenommen von der Erhöhung bleiben: die Postanweisungs-, die Versicherungs- und die Zeitungsgeldgebühr.

Danzig, den 8. September 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Zander.

403

Postgebühren nach Polen. Vom 8. 9. 1923.

Die gemäß Bekanntmachung vom 30. August 1923 für den Verkehr nach Polen vom 1. September ab geltenden Postgebühren werden mit Wirkung vom 10. September um 50 v. H. erhöht.
Danzig, den 8. September 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Zander.

404 Postgebühren nach dem Ausland (auschl. Deutschland und Polen). Vom 8. 9. 1923.

Die gemäß Bekanntmachung vom 29. August 1923 für den Verkehr nach dem Ausland (außer Deutschland und Polen) vom 1. September ab geltenden Postgebühren werden mit Wirkung vom 10. September um 100 v. H. erhöht.

Danzig, den 8. September 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Zander.

405

Verordnung

betreffend Festsetzung der Schlüsselzahl für den Telegraphen- und Fernsprechverkehr.
Vom 5. 9. 1923.

Auf Grund des Gesetzes über Post-, Postscheck- und Telegraphengebühren vom 23. August 1923 (Gesetzbl. S. 883) und des Fernsprechgebührengesetzes vom 23. August 1923 (Gesetzbl. S. 887) wird nachstehende Verordnung erlassen:

Vom 8. September 1923 an beträgt die Schlüsselzahl für den Telegraphen- und Fernsprechverkehr 1 700 000 Mark.

Danzig, den 5. September 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Zander.

406 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

betreffend Erhöhung der Tariffäße im Güter- und Tierverkehr auf den Eisenbahnen
im Gebiet der Freien Stadt Danzig. Vom 5. 9. 1923.

Artikel I.

Der Senat wird ermächtigt, der Einführung wertbeständiger Tarife und der hiermit verbundenen Erhöhung der zur Zeit auf den Eisenbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig geltenden Tariffäße im Güter- und Tierverkehr vom 20. August 1923 an um 2000 % zuzustimmen.

Artikel II.

Dies Gesetz tritt in Kraft am Tage seiner Verkündung.

Danzig, den 5. September 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Runge.

407 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

G e s e z

zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über den Gebrauch der polnischen Sprache bei der Rechtspflege vom 11. Oktober 1922 (Gesetzblatt Seite 470). Vom 5. 9. 1923.

Einziges Paragraph.

Die Geltungsdauer des Gesetzes über den Gebrauch der polnischen Sprache bei der Rechtspflege vom 11. Oktober 1922 (Gesetzblatt Seite 470) wird bis auf weiteres verlängert.

Danzig, den 5. September 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.

408 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

G e s e z

zur Abänderung des Gesetzes zum Schutze der Hypothekengläubiger vom 6. Juli 1923 (Gesetzblatt Seite 757). Vom 7. 9. 1923.

Artikel I.

Im § 1 des Gesetzes ist im 1. Absatz die Zahl „1923“ zu ersetzen durch „1925“.

Artikel II.

Das Gesetz tritt am 30. Juni 1923 in Kraft.

Danzig, den 7. September 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.

409 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

G e s e z

über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 5. 9. 1923.

Artikel I.

Der § 1811 des Bürgerlichen Gesetzbuches erhält folgende Fassung:

Das Vormundschaftsgericht kann dem Vormund eine andere Anlegung als die in den §§ 1807, 1808 vorgeschriebene gestatten. Die Erlaubnis soll nur verweigert werden, wenn die beabsichtigte Art der Anlegung nach Lage des Falles den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung zuwiderlaufen würde.

Artikel II.

Der § 1642 Absf. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhält folgende Fassung:

Das Vormundschaftsgericht kann dem Vater eine andere Anlegung gestatten. Die Erlaubnis soll nur verweigert werden, wenn die beabsichtigte Art der Anlegung nach Lage des Falles den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung zuwiderlaufen würde.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 5. September 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.